

Finanzierung von Pflegekosten

In den letzten Paracontact-Ausgaben berichteten wir bereits über einen grossen Teil der Möglichkeiten, wie die Pflege finanziert werden kann. In einem letzten Teil möchten wir Ihnen abschliessend noch die **Hilflosenentschädigung, den Anspruch auf Pflegehilfsmittel und Dienstleistungen Dritter erläutern.**

■ Hilflosenentschädigung

Für Betreuungsleistungen von Angehörigen beziehungsweise Dritten erhält der Geschädigte eine Hilflosenentschädigung. Eine solche kennen AHV, Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung. Als hilflos gilt eine Person, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung für die alltäglichen Lebensverrichtungen auf Hilfe Dritter angewiesen ist oder der persönlichen Überwachung bedarf.

Massgebend sind Einschränkungen in den folgenden sechs Lebensverrichtungen:

- Ankleiden, Auskleiden (inkl. allfälliges Anziehen oder Ablegen der Prothese)
- Aufstehen, Absitzen, Abliegen (inkl. ins Bett gehen oder das Bett verlassen)
- Essen (Nahrung ans Bett bringen, Nahrung zerkleinern, Nahrung zum Mund führen, Nahrung pürieren und Sondenernährung)
- Körperpflege (Waschen, Kämmen, Rasieren, Baden, Duschen)
- Verrichten der Notdurft (unübliche Art der Verrichtung der Notdurft, Körperreinigung/Überprüfen der Reinlichkeit, Ordnen der Kleider)
- Fortbewegung (in der Wohnung, im Freien, Pflege gesellschaftlicher Kontakte)

Folgende Voraussetzungen müssen für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung erfüllt sein:

- Für den Zuspruch einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung muss die versicherte Person Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Unfallversicherung sieht dieses Kriterium nicht vor.
- Eine schwere, mittelschwere und leichte Hilflosigkeit liegt vor.
- Subsidiarität: Es besteht kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung, wenn eine andere obligatorische Versicherung bereits eine Hilflosenentschädigung auszahlt (Unfall- oder Militärversicherung).
- Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung entsteht frühestens nach Ablauf der einjährigen Wartezeit. Bei einer SUVA/UVG-Hilflosenentschädigung kann der Anspruch bereits nach Abschluss der klinischen Heilbehandlung gesprochen werden.

Berechnung des Grades der Hilflosigkeit:

Leichte Hilflosigkeit

Wer trotz abgegebenen Hilfsmitteln in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe Dritter angewiesen ist.

Mittlere Hilflosigkeit

Wer trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in mindestens vier alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe Dritter angewiesen ist.

Schwere Hilflosigkeit

Wer in allen sechs Lebensverrichtungen auf regelmässige Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernder Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf.

Die Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bzw. Unfallversicherung in Franken pro Monat für Personen, welche in ihrem eigenen Zuhause wohnen.

	IV	UV/SUVA
Leichten Grades	CHF 464.–	CHF 692.–
Mittleren Grades	CHF 1160.–	CHF 1384.–
Schweren Grades	CHF 1856.–	CHF 2076.–

Minderjährige

Hilflose Minderjährige können ebenfalls eine IV-Hilflosenentschädigung erhalten. Im ersten Lebensjahr entsteht der Anspruch, sobald voraussichtlich während mehr als 12 Monaten eine Hilflosigkeit besteht.

Für Minderjährige wird die IV-Hilflosenentschädigung pro Tag berechnet und ausgerichtet. Minderjährige haben nur an den Tagen Anspruch auf eine IV-Hilflosenentschädigung, an denen sie sich nicht in einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen oder in einer Heilanstalt aufhalten. Die Unfallversicherung sieht keine Hilflosenentschädigung für Minderjährige vor.

Hält sich eine Bezügerin oder ein Bezüger einer Hilflosenentschädigung zu Lasten der Sozialversicherung in einer Heilanstalt auf, so entfällt der Anspruch auf die Entschädigung für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Heilanstalt. Die Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung wird bei einem Heimaufenthalt pro Monat um die Hälfte gekürzt. Als Heimaufenthalter gelten

Personen, welche dort mehr als fünfzehn Nächte in einem Kalendermonat verbringen. Bei Minderjährigen, die sich in einer Eingliederungsinstitution befinden, wird die Hilfenlosigkeit tageweise gekürzt.

Hilfen- und Pflegeentschädigung können grundsätzlich kumuliert werden. Ein Beispiel: Die Unfallversicherung trägt die Pflegekosten für die medizinische Behandlungspflege, welche beispielsweise durch die Spitex geleistet wird. Die Grundpflege, Hilfe beim Duschen, Transfer, Essen eingeben usw. werden durch die Hilfenentschädigung gedeckt.

■ Entschädigung für lebenspraktische Begleitung

Die Entschädigung für lebenspraktische Begleitung stellt eine zusätzliche und eigenständige Hilfe für psychisch und physisch Behinderte dar. Die Versicherungsleistung steht volljährigen Versicherten zu, die ausserhalb eines Heims leben und unter das Invalidenversicherungsgesetz IVG fallen.

Die Unfallversicherung UVG sieht keinen Bedarf an lebenspraktischer Begleitung vor. Auch Altersrentner erhalten ebenfalls keine Entschädigung für lebenspraktische Begleitung.

Die Entschädigung für lebenspraktische Begleitung entspricht der Hilfenentschädigung bei leichter Hilfenlosigkeit. Liegen beispielsweise eine leichte Hilfenlosigkeit und ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung vor, besteht Anspruch auf eine Hilfenentschädigung mittelschwerer Hilfenlosigkeit.



Ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung liegt vor, wenn ein volljähriger Versicherter ausserhalb eines Heims lebt und infolge Beeinträchtigung der Gesundheit ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbstständig wohnen kann, für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen oder ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren. Nicht dar-

unter fallen insbesondere Vertretungs- und Verwaltungstätigkeiten im Rahmen vormundschaftlicher Massnahmen. Zu berücksichtigen ist nur diejenige lebenspraktische Begleitung, die regelmässig und im Zusammenhang mit den vorerwähnten Situationen erforderlich ist.

Regelmässigkeit liegt vor, wenn die lebenspraktische Begleitung über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens zwei Stunden pro Woche benötigt wird.

■ Pflegehilfsmittel

Eine Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit zieht normalerweise Kosten für Pflegehilfsmittel (Pflegebett, Rollstuhl, Duschrollstuhl usw.) nach sich. Zudem fallen für die Inkontinenzpflege sowie die Dekubitusprophylaxe je nach Art der Lähmung Auslagen an. Die Pflegehilfsmittel werden einerseits von der Krankenversicherung im Rahmen der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGel-Liste) und andererseits von der Invalidenversicherung übernommen. Der Versicherte hat Anspruch auf die in den jeweiligen Hilfsmittellisten aufgeführten Hilfsmittel. Die Hilfsmittellisten sind insofern abschliessend, als sie die in Frage kommenden Hilfsmittelkategorien aufzählen. Die jeweiligen Hilfsmittel können entweder in natura – leihweise oder zu Eigentum – in einfacher und zweckmässiger Ausführung abgegeben oder – im Bereich der Invaliden- und Militärversicherung – als Geldleistung (Amortisationsbeiträge, Ersatzleistung bzw. Entschädigung für Dienstleistungen Dritter) entschädigt werden.

Die Invalidenversicherung hat die in der Hilfsmittelliste unter Ziffer 14 erwähnten und nachfolgend aufgeführten Pflegehilfsmittel (Hilfsmittel für die Selbstvorsorge) abzugeben:

14.01

WC-Dusch- und WC-Trockenanlagen sowie Zusätze zu bestehenden Sanitäreinrichtungen, sofern die versicherte Person ohne einen solchen Behelf nicht zur Durchführung der betreffenden Körperhygiene fähig ist. Die Abgabe erfolgt leihweise.

14.02

Krankenheber: Zur Verwendung im privaten Wohnbereich. Die Abgabe erfolgt leihweise.

14.03

Elektrobetten (mit Aufzugbügel, jedoch ohne Matratze und sonstiges Zubehör): Zur Verwendung im privaten Wohnbereich für Versicherte, die darauf angewiesen sind, um zu Bett zu gehen und aufzustehen. Die Abgabe erfolgt leihweise. Dauernd Bettlägerige sind vom Anspruch ausgeschlossen. Vergütet wird der Kaufpreis eines Bettes bis zum Höchstbeitrag von 2500 Franken. Der Beitrag an die Auslieferungskosten des Elektrobettes beträgt 250 Franken.

14.04

Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung: Anpassen von Bade-, Dusch- und WC-Räumen an die Invalidität, Versetzen oder Entfernen von Trennwänden, Verbreitern oder Auswechseln von Türen, Anbringen von Haltestangen, Handläufen und Zusatzgriffen, Entfernen von Türschwellen oder Erstellen von Schwellenrampen, Installation von Signalanlagen für hochgradig Schwerhörige, Gehörlose und Taubblinde. Der Höchstbeitrag für Signalanlagen beträgt 1300 Franken.

14.05

Treppenfahrräder und Rampen: Für Versicherte, die ohne einen solchen Behelf ihre Wohnstätte nicht verlassen können. Wird anstelle eines Treppenfahrrades ein Treppenlift eingebaut, so beträgt der Höchstbeitrag 8000 Franken. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Vergütung von Reparaturkosten. Die Abgabe erfolgt leihweise.

14.06

Assistenzhund für körperbehinderte Personen, sofern die Eignung der versicherten Person als Assistenzhundhalterin erwiesen ist und sie dank dieser Hilfe eigenständiger zu Hause leben kann. Der Anspruch besteht nur für schwer körperbehinderte Erwachsene, die eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades beziehen. Die Versicherung leistet zum Zeitpunkt der Abgabe des Assistenzhundes einen Pauschalbetrag von 15 500 Franken, der sich wie folgt zusammensetzt: 12 500 Franken für die Anschaffungskosten und 3 000 Franken für Futter- und Tierarztkosten. Die Leistung kann maximal alle acht Jahre eingefordert werden, für jeden Hund jedoch nur einmal.

Einen darüber hinaus gehenden Pflegehilfsmittelkatalog kennen weder die AHV noch die Unfallversicherung. Pflegebedürftige AHV-Rentner erhalten entweder im Rahmen der Besitzstandswahrung die bisher von der Invalidenversicherung abgegebenen Pflegehilfsmittel oder sind auf die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten verwiesen.

■ Entschädigung für Dienstleistungen Dritter

Invaliden- und Militärversicherung sehen einen Anspruch auf Dienstleistungen Dritter vor. Massgebend für diesen Anspruch ist, dass der Versicherte die Voraussetzungen für die Abgabe eines bestimmten Hilfsmittels erfüllen würde, damit er einer dauernden existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachgehen kann, dieses aber wegen Gegebenheiten,

die in seiner Person liegen, nicht benützen kann. An Stelle des Hilfsmittels erhält der Versicherte in einem solchen Fall eine Geldleistung.

Die monatliche Vergütung für die Dienstleistungen Dritter darf weder den Betrag des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens des Versicherten noch den anderthalbfachen Mindestbetrag der ordentlichen einfachen Altersrente übersteigen.

Hätte der Versicherte Anspruch auf ein Hilfsmittel, kann dieses aber nicht selber bedienen, z. B. selbst ein Motorfahrzeug lenken, sind ihm die Substitutionskosten bis zum Maximalbetrag zu entschädigen. Die Dienstleistung Dritter darf lediglich den Ausfall gewisser Teile oder Funktionen des menschlichen Körpers kompensieren, um den Versicherten zu befähigen, den Arbeitsweg zurückzulegen oder berufliche Funktionen zu verrichten.

Die Hilfsmittelverordnung erwähnt insbesondere folgende Dienstleistungen Dritter:

- Transport und Begleitung von Behinderten vom Wohn- zum Arbeitsort an Stelle eines Motorfahrzeuges oder eines Blindenführhundes auf dem Arbeitsweg, insbesondere auch Taxikosten.
- Vorlesen von berufsnotwendigen Texten zur Ermöglichung der Berufsausübung im Falle von Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung.
- Dolmetschen von speziell anspruchsvollem Gesprächs-/Lernstoff, wenn dies für die Berufsausübung oder den Schulbesuch im Falle von Gehörlosigkeit/schwerer Hörbehinderung notwendig ist.

Gemäss dem Wortlaut des Verordnungstextes können nur berufsnotwendige Hilfsmittel, nicht aber andere Hilfsmittel, insbesondere Hilfsmittel im Aufgabenbereich und Pflegehilfsmittel, substituiert werden, was die Frage nach der Rechtmässigkeit der Benachteiligung nicht erwerbstätiger Versicherter aufwirft.

Abschliessend kann gesagt werden, dass die Finanzierung von Pflegekosten ein sehr komplexes Konstrukt ist, in dem es auch für Fachleute nicht immer einfach ist, den Durchblick zu wahren. Sollten Sie Fragen zu diesen Themen ergeben, scheuen Sie sich nicht die Lebensberatung der SPV zu kontaktieren.

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt, Harald Suter